



Benutzungsordnung für die Schadstoffsammelstelle in Kiel sowie für die mobile Schadstoffsammlung

vom 08.12.1997

in der Fassung des 2. Nachtrags

vom 21.12.2022

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Schadstoffsammelstelle und die mobile Schadstoffsammlung werden von der Landeshauptstadt Kiel Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel nachfolgend ABK genannt als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Mit Betreten bzw. Befahren der Schadstoffsammelstelle sowie der Abgabe am Schadstoffmobil erkennen die Anliefernden diese Benutzungsordnung an.
- (3) Anliefernde aus den Nachbarkreisen können die Einrichtungen der Schadstoffsammlung nur dann in demselben Umfang nutzen wie die Kieler Anliefernden, wenn mit den Nachbarkreisen eine einvernehmliche Kostenregelung getroffen wurde. Auf der Internetseite des ABK sind hierzu Informationen erhältlich.

§ 2 Schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen

- (1) Schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen sind solche Stoffe, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren und deshalb nicht gemeinsam mit Hausmüll beseitigt werden dürfen.
- (2) Angenommen werden an der Schadstoffsammelstelle bzw. am Schadstoffsammelmobil gemäß den abfallrechtlichen Genehmigungen die in der Anlage aufgeführten Schadstoffe. Die Anlage ist Bestandteil der Benutzungsordnung.
- (3) Die Abgabe ist beschränkt auf die in der Anlage genannten Mengen. Das maximale Behältergewicht darf 35 kg nicht überschreiten.
- (4) Sonderabfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen werden an der Schadstoffsammelstelle und am Schadstoffmobil nicht angenommen.

§ 3 Übernahme der Abfälle, Verhalten auf dem Betriebsgrundstück

- (1) Die Anliefernden von Schadstoffen/Sonderabfällen und deren Erfüllungsgehilfen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
- (2) Die Anliefernden haben sich vor dem Ausladen und Abstellen ihrer Schadstoffe/Sonderabfälle beim Betriebspersonal anzumelden. Alle Schadstoffe/Sonderabfälle dürfen erst nach Aufforderung in den Annahmebereich gebracht werden und sind persönlich dem Betriebspersonal zu übergeben. Über die Zusammensetzung und Herkunft der Schadstoffe/Sonderabfälle ist Auskunft zu geben. Für Sonderabfälle ist ein Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.
- (3) Ist vor Ort nicht zweifelsfrei die Herkunft als Schadstoff aus Haushaltungen festzustellen, so haben die Anliefernden eine Erklärung zu unterschreiben, aus der die Herkunft aus Haushaltungen sowie Name und Anschrift hervorgeht.
- (4) Das Betriebspersonal kann die Annahme von Schadstoffen/Sonderabfällen ablehnen, wenn
 - a) Die Anliefernden die Vorschriften dieser Benutzungsordnung nicht beachten oder
 - b) für diese Schadstoffe/Sonderabfälle eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der städtischen Abfallentsorgung besteht oder
 - c) diese zu stark verschmutzt sind oder
 - d) wenn hierfür keine Entsorgungsmöglichkeit über die Schadstoffsammelstelle besteht.
- (5) Auf dem Betriebsgrundstück der Schadstoffsammelstelle gelten die Bestimmungen der StVO.
- (6) In den Schadstoffen/Sonderabfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 4 <u>Öffnungszeiten</u>

Anlieferungen an der Schadstoffsammelstelle sind nur während der Öffnungszeiten zulässig:

Montag bis Donnerstag 08.00 – 16.00 Uhr Freitag 08.00 – 14.00 Uhr 1. Samstag im Monat 09.00 – 12.00 Uhr

§ 5 Mobile Schadstoffsammlung

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 3 beträgt die maximale Abgabenmenge am Schadstoffmobil 20 kg je Anlieferung.
- (2) Unverschlossene Gebinde, von denen eine große Geruchsbelästigung ausgeht, werden am Schadstoffmobil nicht angenommen.
- (3) Anlieferungen am Schadstoffmobil sind nur während der bekanntgegebenen Haltezeiten zulässig. Die Haltezeiten sind der Internetseite des ABK, den Veröffentlichungen in der Presse sowie den Terminplänen an den Haltestellen zu entnehmen

§ 6 <u>Haftung</u>

- (1) Die Anliefernden begehen und befahren das Betriebsgrundstück der Schadstoffsammelstelle auf eigene Gefahr. Eine Haftung des ABK für Personen- und Sachschäden ist ausgeschlossen. Für Schäden, die Mitarbeitende des ABK vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, haftet der ABK.
- (2) Die Anliefernden haften für Sach- und Personenschäden, die durch die Fahrzeuge oder durch die Beschaffenheit der angelieferten Schadstoffe dem ABK, dem Betriebspersonal oder Dritten entsteht.
- (3) Die Anliefernden sind unter den gleichen Voraussetzungen verpflichtet, den ABK von etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kiel, den

Der Oberbürgermeister Dr. Ulf Kämpfer

(Stadtsiegel)

In der vorstehenden Lesefassung sind folgende Nachträge enthalten:

- 1. Nachtrag vom 03.12.2021
- 2. Nachtrag vom 21.12.2022

Anlage 2 zu § 2 Abs. 2

| | Begrenzung je Anlieferung | Maximale Behältergröße |
|-----------------------------------|------------------------------|---------------------------|
| Autobatterien | 60 kg | 35 kg |
| Altöl | 50 kg | 25 |
| Farben/Lacke | 100 kg | 20 I |
| Fotochemikalien | 20 kg | 10 I |
| Holzschutzmittel | 20 kg | 10 I |
| Knopfzellen | 0,1 kg | 11 |
| Laugen | 20 kg | 10 I |
| Leuchtstoffröhren | 10 Stk. | |
| Ölgemische/Kraftstoffe | 40 kg | 20 I |
| Organische Lösungsmittel | 20 kg | 10 I |
| Pflanzenschutzmittel, Insektizide | 10 kg | 51 |
| Quecksilber | 1 kg | 11 |
| Säuren | 30 kg | 25 |
| Spraydosen | 20 Stk. | 11 |
| Trockenbatterien | 5 kg | 51 |
| Chemikalien | 10 kg | 11 |
| Feuerlöscher | 2 Stk. | 12 |